

**BETREFF:** Mehr Demokratie – Nichtöffentliche Tagesordnung

BerichterstellerIn: Konstantin Wamser Datum: 12. Juli 2020  
Gremium: Stadtrat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich gemäß § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung namens der SPD-Fraktion folgenden

**ANTRAG**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seinen Ausschüssen werden unter Beachtung des Schutzes geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten analog der öffentlichen Tagesordnung ab sofort ortsüblich bekannt gemacht.

§ 23 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Schwabmünchen wird gestrichen.

**BEGRÜNDUNG**

Der Stadtrat ist gemäß Gemeindeordnung die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und zugleich willensbildendes Organ der kommunalen Selbstverwaltung. Der Diskurs in der Stadtgesellschaft sollte sich daher im Handeln aller beteiligten Akteure widerspiegeln. Das ist nur möglich, wenn größtmögliche Transparenz zwischen Stadtrat, Verwaltung und Bevölkerung herrscht.

Wir sind davon überzeugt, dass Transparenz eine Bringschuld ist. Das ist auch europäischer Konsens. So liest sich die Verordnung der Europäischen Union zum Informationsrecht der EU-Bürger vom Mai 2001 (VO Nr. 1049, Amtsblatt der europ. Gemeinschaften vom 31.05.2001, S. 1) so: „Transparenz ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System. Transparenz trägt zur Stärkung der

Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Grundrechte bei.“ Untermauert wird diese Haltung durch diverse Studien<sup>1</sup>. Die Bevölkerung muss proaktiv durch Rat und Verwaltung über die Vorgänge in der Stadt informiert werden.

Die Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte ist demnach ein wesentlicher Baustein, um die Beteiligung der Bürger\*innen an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Öffentlichkeit ist nicht nur der normierte Grundsatz in Art. 52 der Gemeindeordnung, sondern nach unserem Verständnis auch der Ausfluss der demokratischen Grundordnung und somit ein Wesensmerkmal der Demokratie. Daraus ergibt sich das Recht der Bürger\*innen, die zu behandelnden Angelegenheiten einer Sitzung zu erfahren. Dass die Öffentlichkeit von der Teilnahme der nichtöffentlichen Sitzungen ausgeschlossen ist, spielt für die Entscheidung, ob die Beratungsthemen veröffentlicht werden, keine Rolle. Die Veröffentlichung dient nämlich nicht nur der Unterrichtung der Bevölkerung, sondern stellt, wie eben beschrieben, aus unserer Sicht einen Wert an sich dar.

Die in Art 52. Abs. 1 Satz 1 GO i. d. F. vom 23. Dezember 2019 explizit angedachte Bekanntmachung der öffentlichen Tagesordnung impliziert nicht zugleich ein Verbot der Bekanntmachung der nichtöffentlichen Tagesordnung. Kommentare zum Gesetz behaupten dies bisweilen. Die Gesetzesbegründung der bayerischen Staatsregierung zur Änderung des genannten Artikels (Drucksache 17/14651 vom 6. Dezember 2016) hebt jedoch ausdrücklich hervor, dass eine Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte unter Beachtung der Geheimhaltung nichts entgegensteht. Gleichzeitig dürfen sich die veröffentlichten Punkte der nichtöffentlichen Sitzungen nicht auf Allgemeinformulierungen und Sammelbegriffe beschränken.

## **KOSTEN UND DECKUNGSVORSCHLAG**

Zur Erfüllung des Antrags entstehen keine Kosten.

---

<sup>1</sup> GEHNE, WÄHNKE, WITTE. *Gute Beteiligung stärkt die lokale Demokratie. Kommunalpolitik aus Sicht der Bevölkerung*. Lebenswerte Kommune 3. 2009. Bertelsmann Stiftung

